



Europa-Strasse 17, Postfach, 8152 Glattbrugg
Telefon: 044 809 91 51
Telefax: 044 809 91 50
E-Mail: fals@bd.zh.ch
Internet: www.laerm.zh.ch
Dossier: 243.07.53113

Bearbeitet von: Daniel Caduff
E-Mail: zivi.fals@bd.zh.ch
Internet: www.laerm.zh.ch

Akustische Vogelschutzanlagen, Zusammenfassung

Ganz grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Haltung gegenüber akustischen Vogelabwehrmassnahmen tendenziell wohlwollend ist. Wir werden später im Detail darauf eingehen. Trotz dieses grundsätzlichen Wohlwollens, existieren jedoch erhebliche Unterschiede in der Art und Weise der Vogelabwehr, der Zeitdauer während der diese nötig ist, oder den dafür eingesetzten Geräten. Diese verschiedenen Parameter haben einen massiven Einfluss auf die tatsächlich resultierende Lärmbelästigung. Salopp formuliert, liesse sich sagen „Vogelabwehr ist nicht gleich Vogelabwehr“. Eine differenzierte Betrachtung ist nötig.

Die verschiedenen Aspekte dieser Zusammenfassung befassen sich mit:

- *Lärmemissionen*
- *Rechtlichen Grundlagen / Bundesgerichtsentscheiden*
- *Ökologischen Aspekten (Vogelschutz)*
- *Ökonomischen Aspekten (wirtschaftliches Interesse der Landwirte an Ernteschutz)*
- *Technischen Aspekten (Art der eingesetzten Geräte)*

Lärmimmissionen

Eine eindeutige Beurteilung einer allfälligen Immissionsgrenzwertüberschreitung müsste am Standort des Betroffenen durchgeführt werden. Die Empfehlungen der eidgenössischen Forschungsanstalt Wädenswil sowie der Schweizerischen Obst- und Weinbauern zum Einsatz von Vogelschutzanlagen, machen bei deren Einhaltung eine Grenzwertüberschreitung jedoch sehr unwahrscheinlich. Grund: Die Lärmimmission wird über den gesamten Zeitraum ihrer Durchführung gemittelt.

Gerne erläutern wir dies an einem Beispiel:

Eine Vogelschutzanlage ist täglich 10 Stunden im Betrieb. Pro Minute gibt sie einen Schuss ab. Dieser Schuss ist während zweier Sekunden zu hören. Dies bedeutet gleichzeitig, dass während 58 Sekunden pro Minute von dieser Anlage keine Lärmimmission ausgeht.

Gleichzeitig gilt der von den Vogelschutzanlagen ausgehende Lärm nicht als Schiesslärm im Sinne eines Schiessstandes, (auch wenn die Anlagen ebenfalls schussähnliche Geräusche abgeben)

sondern als Gewerbelärm, bedingt durch die Berufsausübung des betreffenden Landwirts. Eine rechtlich relevante Überschreitung des Immissionsgrenzwertes ist aus diesem Grund sehr unwahrscheinlich, ein abschliessendes Urteil in dieser Frage ist jedoch nur durch eine Langzeitmessung am Standort des Betroffenen möglich.

Rechtliche Grundlagen / Bundesgerichtsentscheid

Nach unserem Kenntnisstand existiert zu dieser Problematik nur ein einziges Bundesgerichtsurteil. Dieses ist dafür in seiner Beurteilung sehr eindeutig: BGE-Nr: 1A.34/1997

In diesem Urteil hat das Bundesgericht eine Klage wegen Lärmbelästigung durch Vogelschutzanlagen klar abgewiesen. Konkret ging es um einen Rebhang, welcher mit einer Schussanlage geschützt war, die zu Beurteilungszwecken 150 Schuss pro Stunde abgegeben hat. Die gemessene Lärmbelastung auf dem Grundstück des Klägers lag bei Rund 40 db(A), was als eindeutig zulässig beurteilt wurde. Das Bundesgericht hält fest, Zitat: „Auf absolute Ruhe gibt das Umweltschutzrecht keinen Anspruch – schon gar nicht tagsüber – [...].“

Sie finden dieses Urteil unter folgendem Weblink: <http://snurl.com/2kyqz> .

Ökologische Aspekte (Vogelschutz)

Die ganzen Fragen rund um das Thema Vogelabwehr lassen sich nicht nur aus der Perspektive des Lärmbetroffenen betrachten. Auch zum Tierschutz existieren in der Schweiz strenge Vorschriften, die genau so eingehalten werden müssen. Hieraus ergibt sich folgende Problematik: Die einzige Alternative zu akustischen Abwehranlagen, die eine ähnlich gute Wirkung erzielt, ist das Einnetzen des gesamten Obst- oder Rebbestandes. Sprich: Alle Obstbäume müssten mit Spezialnetzen aufwändig eingepackt werden. Nun haben diese Netze jedoch den Nachteil, dass sich sehr viele Vögel und andere Kleintiere darin verfangen, und meistens auch darin verenden. Es ist zwar grundsätzlich richtig, dass mit richtigem Einsatz der Netze, fachgerechtem Verlegen und regelmässiger Kontrolle ein Grossteil der toten Vögel und Kleintiere (vor allem Igel) verhindert werden kann. Trotzdem gilt: Netze sind prinzipiell lebensgefährlich für Vögel. Akustische Vogelschutzanlagen schaden jedoch keinem einzigen Vogel.

Die eidgenössische Vogelwarte Sempach hat sich wiederholt mit dieser Frage beschäftigt. In einem auch im obigen Bundesgerichtsentscheid zitierten Schreiben heisst es denn auch unmissverständlich, Zitat: „[...]“, dass aus Sicht des Vogelschutzes optisch-akustische Massnahmen allen Varianten von Rebnetzen eindeutig überlegen sind.“

Im Jahre 2004 hat die Eidgenössische Vogelwarte Sempach in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Tierschutz, dem Verband Pro Igel Schweiz, dem Tierschutzbund sowie dem Schweizerischen Weinbauernverband Vitiswiss eine Empfehlung zum korrekten, sprich möglichst vogelschonenden, Einsatz von Rebnetzen erarbeitet. Sie finden diese Empfehlung unter folgendem Weblink: <http://snurl.com/2kz0p>

Zum selben Thema hat auch die Eidgenössische Forschungsanstalt in Wädenswil eine Empfehlung erarbeitet. Auch hier geht es nicht darum, den Einsatz von Netzen generell zu verbieten, sondern, einen möglichst schonenden Einsatz derselbigen zu garantieren. Auch hier wird jedoch nicht verschwiegen, dass aus tierschützerischer Sicht die akustischen Massnahmen dem Einnetzen *immer* vorzuziehen sind. Sie finden diese Empfehlung unter folgendem Link: <http://snurl.com/2kz3m> .

Ökonomischen Aspekten (wirtschaftliches Interesse der Landwirte an Ernteschutz)

Das Bundesgericht hält in seiner Beurteilung eindeutig fest, dass Zitat: „es für einen Weinbauer, der den Rebbau als Beruf betreibt, keine gangbare Lösung sein kann, die Trauben schutzlos dem Vogelfrass preis zu geben.“ Das Bundesgericht schützt damit das wirtschaftliche Interesse des Weinbauern. Die Eidgenössische Forschungsanstalt Wädenswil kommt in ihrer Untersuchung zudem zum Schluss, dass bei gleicher Fläche ein Schutz mit Netzen etwa 8 Mal teurer ist, als ein Schutz mit akustischen Anlagen. Dazu kommen rund 40 bis 60 Stunden zusätzlicher Arbeitsaufwand pro Hektare für das Verlegen der Netze. Im konkreten Fall kam das Bundesgericht deswegen zum Schluss, dass Zitat: „Eine Verpflichtung zum vollständigen Ersatz der akustischen Vogelschutzmassnahmen durch Netze im vorliegenden Fall unverhältnismässig wäre.“

Angesicht der Tatsache, dass es bei diesem Fall um die hohe Belastung von 150 Schuss pro Stunde ging, ist davon auszugehen, dass bei geringerer Belastung der Ersatz durch Netze erst Recht als unverhältnismässig bezeichnet würde.

Technische Aspekten (Art der eingesetzten Geräte)

Der am meisten Erfolg versprechende Ansatz, der die verschiedenen Ansprüche der Landwirtschaft und der Anwohner miteinander zu versöhnen mag, betrifft die Wahl der Geräte, beziehungsweise ihren Einsatz. Heute gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Systeme, die teils grosse Differenzen bezüglich ihrer Belastung für die Anwohner aufweisen:

- *Intervallschussanlagen* geben in einem vorgegebenen Zeitintervall jeweils einen lauten Schuss ab. Völlig unabhängig davon, ob sich zu diesem Zeitpunkt gerade Vögel in der Nähe befinden, oder nicht.
- *Ferngesteuerte Anlagen* ermöglichen es dem Landwirt, nach Bedarf zu agieren. Bei optischer Einsehbarkeit der Felder / Obstpflanzungen ermöglichen sie es der Aufsichtsperson, zielgerichtet einen Schuss abzugeben, wenn dies nötig ist. Diese Anlagen haben laut verschiedenen Untersuchungen auch den besseren Schutzeffekt, da eine Gewöhnung der Vögel ausgeschlossen ist. (Intervallschussanlagen schrecken intelligente Vogelarten wie die Rabenvögel schon nach kurzer Zeit nicht mehr gleich wirkungsvoll ab.)
- *Sensorgesteuerte Anlagen* verfügen meistens über einen Helligkeitssensor sowie einen Bewegungsmelder. Der Helligkeitssensor schaltet die Anlage bei Sonnenaufgang ein und bei Sonnenuntergang wieder aus. Dazwischen erfasst der Bewegungsmelder eintreffende Vogelschwärme. Die Vorteile liegen auf der Hand: Der Arbeitsaufwand für den Landwirt reduziert sich auf das Aufstellen der Anlage und gleichzeitig wird bei minimaler Lärmimmission eine maximale Vogelabwehr erreicht.
- *Schreianlagen* unterscheiden sich durch das abgegebene Geräusch von den Schussanlagen. Einfach gesagt, imitieren diese Anlagen das Geschrei von Raubvögeln, beziehungsweise von verängstigten Artgenossen. Diese Anlagen eignen sich nicht für alle Fälle gleich gut, da je nach Vogelart, die die Ernte bedroht, andere „Abwehrschreie“ verwendet werden müssen. Grundsätzlich lässt sich jedoch festhalten, dass Schreianlagen von Menschen als deutlich weniger störend wahrgenommen werden als Schussanlagen bei gleicher Lautstärke. Ein Sonderfall in dieser Kategorie, sind Geräte welche im Ultraschallbereich arbeiten und so für das menschliche Ohr unhörbar sind. Auch sie eignen sich jedoch nur für ganz bestimmte Situationen.

Die meisten der heute auf dem Markt erhältlichen Geräte sind jedoch sowieso kombinierte Anlagen. Sie lassen sich im Schuss- oder Schreimodus betreiben, sie können mit Sensoren bestückt werden, oder manuell bedient werden, etc.

Die Firma Raptor – einer der grössten Anbieter von akustischen Vogelabwehrsystemen – hat eigene „Richtlinien zur lärm-armen Vogelabwehr“ erarbeitet, in welcher die verschiedenen Aspekte, von der Ausrichtung der Anlage auf dem Feld, über den Einsatz der verschiedenen Schuss-, bzw. Schreisysteme bis hin zum sensor- oder ferngesteuertem Betrieb aufgezeigt wird, wie die störenden Lärmmissionen so klein wie möglich gehalten werden können. Sie finden diese Richtlinien unter folgendem Weblink: <http://snurl.com/2kzp9> .

Zusammenfassend lässt sich folgendes Festhalten:

- juristisch gegen den Einsatz dieser Schussanlagen vorzugehen, dürfte sehr schwierig werden. Zu eindeutig ist ihre Überlegenheit in Bezug auf Wirksamkeit, Tierschutz und Wirtschaftlichkeit. Dementsprechend stark werden sie durch das Bundesgerichtsurteil auch geschützt.
- Eine Verringerung der Lärmmissionen ist oftmals trotzdem relativ einfach zu erreichen. Der Einsatz von Schrei- statt Schussgeräten, beziehungsweise eine ereignisgesteuerte Auslösung (Sensor oder manuell) gegenüber einer intervallgesteuerten Auslösung.
- Auch die Anordnung der Lautsprecher auf dem Feld, bzw. ihre Ausrichtung gegenüber Wohnsiedlungen können die Lärmmission merklich verringern.
- Auch der zeitliche Einsatz muss überprüft werden. Vögel sind tagaktive Tiere, der Betrieb einer akustischen Vogelschutzanlage vor Sonnenaufgang, bzw. nach Sonnenuntergang macht also keinen Sinn.
- In Einzelfällen ist der Einsatz von Netzen zu prüfen, insbesondere bei kleineren Feldern / Rebhängen und in unmittelbarer Siedlungsnähe.

Wir empfehlen nachdrücklich, mit den entsprechenden Landwirten das Gespräch zu suchen. Gut möglich, dass diese sich der durch sie verursachten Störung gar nicht bewusst sind. Wenn dann die Lautsprecher anders ausgerichtet werden können, ist mit sehr geringem Aufwand schon viel erreicht.

Nachfolgend finden Sie einige Links, die sich zwar auf Deutschland beziehen, die jedoch die Selbe Thematik behandeln:

„Streit um die Vogelabwehr“, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz
<http://snurl.com/2l07a>

„Erlaubnis zur Aufstellung von Starenabwehrgeräten“, Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach
<http://snurl.com/2l0by>

„Mitteilung zur Vogelabwehr sowie zum Schutz vor Wespen- und Mäusefrass“, Bayrische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
<http://snurl.com/2l0df>

„Arbeitshilfe zur immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb akustischer Geräte zur Vogelabwehr“, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
<http://snurl.com/2l0ej>

Interessante Diskussion im Winzerblog, zwischen einem lärmgeplagten Anwohner und einem Winzer:
<http://snurl.com/2l0go>